



AKTIEN AUS ÜBERZEUGUNG

LOYS Investment S.A.

Richtlinie

zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und

die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

März 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	4
2 Ziele der Richtlinie	4
3 Verantwortung, Überprüfung und Offenlegung dieser Richtlinie	5
4 Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.....	5
5 Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	6
6 Berücksichtigung im Anlageentscheidungsprozess	7
7 Klassifizierung der LOYS-Fonds.....	7
8 Fortlaufende Überwachung	8

I Präambel

Die LOYS Investment S.A. (nachfolgend „LOYS“ oder „Gesellschaft“) ist eine von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA-Gesetz“) zugelassene. Die LOYS verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) qualifizieren (nachfolgend „Investmentfonds“).

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „SFDR“) veröffentlicht, die am 10. März 2021 in Kraft tritt.

Die wesentlichen Ziele der SFDR sind dabei, Transparenz zu schaffen,

- wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden; und
- ob die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden („comply or explain“).

Diese Transparenzanforderungen betreffen dabei prinzipiell sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die verwalteten Investmentfonds.

2 Ziele der Richtlinie

Diese Richtlinie dient der Darstellung, wie die Anforderungen von Artikel 3 und 4 (1) SFDR durch die Verwaltungsgesellschaft umgesetzt werden.

Sie beschreibt, wie LOYS Nachhaltigkeitsrisiken in Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentfonds

- im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses; sowie
- im Rahmen der fortlaufenden Überwachung, berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist sich der möglichen Auswirkungen bewusst, welche Nachhaltigkeitsrisiken auf die verwalteten Investmentfonds und die Risiko-Ertrag-Profile haben können. Die in dieser Richtlinie dargestellte Vorgehensweise zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses dient auch der Dokumentation der Wahrnehmung der erweiterten treuhänderischen Pflichten der Gesellschaft gegenüber den Investoren der verwalteten Investmentfonds. Dies umfasst auch die fortlaufende Berücksichtigung dieser Risiken.

Ferner erläutert sie die Entscheidung der Gesellschaft in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend „PAIs“ oder „principal adverse impacts“) bei der Verwaltung von Investmentfonds gem. den Anforderungen von Artikel 4 (1) SFDR.

Die LOYS hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass für die verwalteten Investmentfonds, die einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR veranlagen, PAIs zu berücksichtigen.

3 Verantwortung, Überprüfung und Offenlegung dieser Richtlinie

Diese Richtlinie wurde durch die Compliance-Funktion im Auftrag des Vorstands erstellt und vom Vorstand genehmigt. Der Vorstand ist für die Angemessenheit der Richtlinie sowie für die angemessene Gesamtumsetzung der Anforderungen der Richtlinie verantwortlich. Sie wird mindestens einmal jährlich oder ad hoc, z.B. im Falle von Änderungen der Nachhaltigkeitsstrategie der Gesellschaft, der Organisationsstruktur oder des regulatorischen Rahmens, auf Aktualität überprüft. Verantwortlich für die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik sowie deren Überwachung und Umsetzung ist der Gesamtvorstand.

Die Richtlinie ist Bestandteil des firmeninternen OHB und wird allen Mitarbeitern der LOYS Investment S.A. zur Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht. Die jeweils aktuelle Richtlinie wird gem. Vorgabe der SFDR auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

4 Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Artikel 2 Nr. 22 der SFDR definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Corporate Governance - „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Das OGA-Gesetz basiert auf der Europäischen OGAW-Richtlinie, welche von delegierten Verordnungen inhaltlich ergänzt wird. In diesen regulatorischen Vorgaben werden auch die relevanten Risikokategorien, die von einer Verwaltungsgesellschaft für die verwalteten Investmentfonds zu berücksichtigen sind, festgelegt, nämlich (i) Marktrisiko, (ii) Liquiditätsrisiko, (iii) Kontrahentenrisiko, (iv) Kreditrisiko und (v) operationelles Risiko. Das Nachhaltigkeitsrisiko bildet dabei keine eigenständige Risikokategorie, sondern manifestiert sich als Auswirkung in den verschiedenen Risikokategorien, vorwiegend im Marktrisiko.

Wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden, ist in den vorvertraglichen Informationen (d.h. in den Verkaufsprospekten) erläutert.

5 Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen

Artikel 4 der SFDR etabliert das Prinzip der „Principal adverse impacts“ („PAIs“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Für die verschiedenen Kategorien von Nachhaltigkeitsfaktoren können für die Beurteilung verschiedene unterliegende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden. Nachhaltigkeitsindikatoren bilden auch die Grundlage für die Identifikation und Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Unter PAIs sind diejenigen Auswirkungen von Anlageentscheidungen zu verstehen, die zu negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen (Erwägungsgrund 20 der SFDR). Die SFDR normiert, dass sowohl für die Verwaltungsgesellschaft als auch für die verwalteten Investmentfonds gem. Artikel 4 (1) bzw. 7 der SFDR zu entscheiden ist, ob PAIs berücksichtigt werden. Es finden sich in der SFDR keine weiteren Klarstellungen oder Definitionen zum Begriff der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Weitere Klarstellungen werden durch die technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt, die Methoden und die Darstellung der Angaben gemäß Artikel 4 (6) und (7), Artikel 8 (3), Artikel 9 (5), Artikel 10 (2) und Artikel 11 (4) der SFDR erfolgen. Diese technischen Regulierungsstandards werden voraussichtlich ab dem 1. Januar 2022 Anwendung finden.

Artikel 2 Nr. 24 SFDR definiert Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Für jeden Nachhaltigkeitsfaktor können grundsätzlich verschiedene zugrunde liegende Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert werden (z. B. CO₂-Fussabdruck, Lohngleichheit, Einhaltung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung). Die SFDR legt dabei weder eine verbindliche Liste von zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsindikatoren fest, noch für welche Nachhaltigkeitsindikatoren die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (verpflichtend) zu berücksichtigen sind.

Das Eintreten eines Ereignisses im Bereich der Nachhaltigkeit kann negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage der LOYS-Fonds und damit für deren Anleger haben. Das Anlegerinteresse des jeweiligen Fondsvermögens ist die Basis für jede Entscheidung bei der Ausübung von Stimmrechten durch die Gesellschaft. Die Grundsätze über die Ausübung von Stimmrechten der LOYS sind auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist von der CSSF zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Sie unterliegt wesentlichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (EU, Luxemburg, CSSF), die sich im Detail mit den Anforderungen an das Geschäftsverhalten (Corporate Governance), die Sorgfaltspflichten (Code of Conduct und Due Diligence) und die Berichterstattung befassen.

6 Berücksichtigung im Anlageentscheidungsprozess

LOYS nimmt für die von ihr verwalteten Investmentfonds die Portfoliomanagement-Funktion nicht selbst wahr, sondern hat das Portfoliomanagement aller von der LOYS verwalteten Investmentfonds an die LOYS AG ausgelagert.

Die Gesellschaft ist sich der potenziell wesentlichen Auswirkungen bewusst, die Nachhaltigkeitsrisiken auf die verwalteten Investmentfonds haben können und erachtet Nachhaltigkeitsrisiken prinzipiell für alle verwalteten Investmentfonds als relevant. Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl qualitativ als auch quantitativ beurteilt werden. Die Möglichkeit zur quantitativen Bemessung von Nachhaltigkeitsrisiken hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in welche die verwalteten Investmentfonds investieren, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Der Portfoliomanager berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die Möglichkeit die wichtigsten negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, hängt wesentlich von der Verfügbarkeit relevanter Daten und Informationen für die investierten Vermögenswerte ab. Die Verfügbarkeit und Qualität relevanter Daten und Informationen für die systematische Bewertung von Nachhaltigkeitsindikatoren und die Berücksichtigung der PAIs wird derzeit als nicht für jeden Vermögensgegenstand als ausreichend angesehen. Der Portfoliomanager wird die Verfügbarkeit und Qualität der relevanten Daten und Informationen regelmäßig mit dem Ziel neu bewerten, die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen gegebenenfalls zu erweitern.

Das Portfoliomanagement greift aktuell dazu auf Daten des Research-Anbieters MSCI zurück. Zur Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken werden alle Portfolioinvestments auf die Einhaltung der UN Sustainable Development Goals (SDGs) geprüft. Zudem werden Investitionen in Unternehmen aus Branchen mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko wie z. B. die Rüstungsindustrie, Tabakproduktion und Kohleerzeugung besonders überwacht und gegebenenfalls ausgeschlossen.

7 Klassifizierung der LOYS-Fonds

Die regulatorischen Anforderungen an den Investmentprozess sowie die nachfolgende Überwachung der Portfoliositionen sind zurzeit teilweise noch nicht klar definiert bzw. fehlt es an betrieblicher Übung und Branchenstandards. Daher wurde für die von der LOYS verwalteten Investmentfonds zunächst festgelegt, dass diese als nicht-nachhaltige Fonds im Sinne des Artikel 6 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 klassifiziert sind.

8 Fortlaufende Überwachung

Die fortlaufende Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken wird von der Gesellschaft durch die Integration der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken in den Risikoprofilen der verwalteten Investmentfonds sichergestellt. Im Risikoprofil werden entsprechende Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren bzw. -faktoren in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von angemessenen Daten und Informationen (quantitativ, qualitativ) integriert. Die Definition der tolerierten Grenzwerte der identifizierten relevanten Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren erfolgt unter Berücksichtigung der gesamtheitlichen Risikoeinstufung des jeweiligen Investmentfonds.

Darüber hinaus wird im Rahmen der periodischen Due Diligence sowie der fortlaufenden Überwachung des delegierten Portfoliomanagers die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess gewürdigt.